

**Verordnung**

*vom 16. August 2011*

Inkrafttreten:

sofort

**über die zivilrechtliche Bevölkerung**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2006 über die kantonale Statistik (StatG);

in Erwägung:

Mit der Einführung des neuen Volkszählungssystems, das sich auf die Auswertung amtlicher Personenregister abstützt (z.B. Einwohnerregister der Gemeinden, Ausländerregister, Zivilstandsregister), wurde die Berechnung der Schweizer Wohnbevölkerung an die internationalen Empfehlungen angepasst. So wurde in Artikel 2 Bst. d der Verordnung vom 19. Dezember 2008 über die eidgenössische Volkszählung (SR 431.112.1) der Begriff der «ständigen Wohnbevölkerung» neu definiert. Er umfasst ab sofort zusätzlich Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer in der Schweiz von mindestens zwölf Monaten.

Zur ständigen Wohnbevölkerung zählen somit:

- a) alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz;
- b) ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate (Ausweis B oder C oder EDA-Ausweis [internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige]);
- c) ausländische Staatsangehörige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten;
- d) Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten.

Der Begriff der «Wohnbevölkerung» (für sich allein), der sich auf die Definition des wirtschaftlichen Wohnsitzes bezog, wird nicht mehr verwendet.

Damit die unterschiedlichen Quellen übereinstimmen und die Wanderungssalden landesweit kohärent sind, muss das Bundesamt für Statistik (BFS) bei der Ermittlung der Bestände Bereinigungen vornehmen. Aus diesem Grund können die von ihm ermittelten Bevölkerungsbestände von jenen abweichen, die direkt aus den Einwohnerregistern der Gemeinden oder dem kantonalen Register FriPers hervorgehen, selbst wenn die Definition der zivilrechtlichen Bevölkerung genau jener der ständigen Wohnbevölkerung im Sinne der Verordnung vom 19. Dezember 2008 über die eidgenössische Volkszählung entspricht. In der Regel sind diese Differenzen sehr gering, sodass man die zivilrechtliche Bevölkerung der vom BFS berechneten ständigen Wohnbevölkerung gleichstellen kann.

Trotzdem ist es weiterhin notwendig, dass der Staatsrat einen Bevölkerungsbestand verabschiedet, da sich Gesetzestexte darauf beziehen.

Ausserdem ist nicht auszuschliessen, dass aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen bedeutende Differenzen zwischen den verschiedenen Datenquellen auftreten oder dass das BFS zu spät über erwiesene Fehler in den übermittelten Daten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden informiert wird, um diese berücksichtigen zu können. In diesen Fällen gibt der Begriff der zivilrechtlichen Bevölkerung dem Staatsrat den nötigen Spielraum, um den Bevölkerungsbestand nach eigenem Ermessen jener Quelle anzupassen, die er als die angemessenste erachtet.

Es ist angezeigt, in der vorliegenden Verordnung diesen Bevölkerungsbestand als «zivilrechtliche Bevölkerung» zu bezeichnen, da der Begriff der zivilrechtlichen Bevölkerung bisher keine allgemein anerkannte statistische Grösse ist.

Auf zahlreichen Gebieten wird die Finanzlast nach der zivilrechtlichen Bevölkerung, deren Bestand alljährlich vom Staatsrat festgesetzt wird, zwischen den Gemeinden aufgeteilt. Zwar werden die Bevölkerungszahlen am 31. Dezember jeden Jahres errechnet, doch wird der Staatsratsbeschluss, mit dem der Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung amtlich festgesetzt wird, erst zum Herbstbeginn des folgenden Jahres gefasst (z.B. wurde der Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung für das Jahr 2009 im September 2010 festgesetzt). Somit verfügen die Dienststellen, die mit der Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden beauftragt sind, während der ersten drei Quartale des Jahres nur über die Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung des Vorjahres. Im Interesse sowohl der Gemeinden als auch des Staates ist Transparenz erwünscht. Deshalb ist es wichtig, die Berechnungspraxis auf diesem Gebiet klar festzulegen. Da es jedoch vorkommt, dass die Gesetzesbestimmungen eines Spezialgebiets (z.B. die Schulfinanzierung) ausdrücklich von dieser Praxis abweichen, müssen diese vorbehalten werden.

Diese Verordnung legt die Definition und die Nutzung des Begriffs der zivilrechtlichen Bevölkerung fest. Alte Erlasstexte zum gleichen Thema werden durch diese Verordnung zusammengeführt, ersetzt und aufgehoben. Die erhobenen Bestände werden in eigenen Verordnungen aufgeführt. Die Verordnungen über die Bestände der vergangenen Jahre werden nicht aufgehoben, da die darin enthaltenen Zahlen gültig bleiben und immer noch verwendet werden können.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1** Definition

<sup>1</sup> Die zivilrechtliche Bevölkerung entspricht der jährlich erhobenen ständigen Wohnbevölkerung gemäss Artikel 2 Bst. d der Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (SR 431.112.1); der Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung kann angepasst werden, falls das Amt für Statistik des Kantons Freiburg Kenntnis von erwiesenen Fehlern oder Ungenauigkeiten im Bestand der ständigen Wohnbevölkerung hat, die das Bundesamt für Statistik nicht mehr berücksichtigen kann.

**Art. 2** Veröffentlichung der jährlichen Statistik

Der Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung der Gemeinden am 31. Dezember jeden Jahres wird in einer eigenen Verordnung festgelegt.

**Art. 3** Verwendung für die Kostenverteilung

<sup>1</sup> Die finanziellen Beteiligungen der Gemeinden, die diese alljährlich aufgrund ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung bezahlen müssen, werden nach der Zahl berechnet, die der Staatsrat im Laufe des Jahres, grundsätzlich im September, festgesetzt hat.

<sup>2</sup> Werden diese Kosten zeitlich gestaffelt in Rechnung gestellt, so gelten die Beträge, die dem Konto der Gemeinden aufgrund der im Vorjahr vom Staatsrat festgesetzten Zahl belastet werden, als Anzahlungen. Diese Beträge werden bei der Schlussabrechnung nach dem letzten vom Staatsrat festgesetzten Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung berücksichtigt.

<sup>3</sup> Abweichende Regelungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

**Art. 4** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) der Beschluss vom 9. September 1980 betreffend die Eidgenössische Volkszählung 1980 und die diesbezüglichen statistischen Erhebungen (SGF 111.11);
- b) der Beschluss vom 11. April 2000 über die Durchführung der eidgenössischen Volkszählung 2000 und die Berechnung der zivilrechtlichen Bevölkerung der Gemeinden des Kantons Freiburg (SGF 111.14);
- c) der Beschluss vom 2. November 1981 betreffend die Verwendung der statistischen Angaben über den Bevölkerungsbestand (SGF 111.21);
- d) der Beschluss vom 24. April 2001 über die Anwendung des Kriteriums der zivilrechtlichen Bevölkerung bei der Berechnung der finanziellen Beteiligungen zulasten der Gemeinden (SGF 111.61);
- e) die Verordnung vom 17. August 2004 über die Berechnung der finanziellen Beteiligungen der Gemeinden an den Kindergarten- und Primarschulkosten (SGF 111.62).

**Art. 5** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX